

Satzung



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Interessengemeinschaft der Selbständigen Marbach e.V.** und hat seinen Sitz in Marbach am Neckar.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Marbach am Neckar eingetragen. Der Verein ist der Nachfolgeverein des Bundes der Selbständigen Ortsverband Marbach e.V. Der Verein ist sowohl verbands- und parteipolitisch, als auch konfessionell unabhängig.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein strebt den Zusammenschluss aller Unternehmer aus Industrie, Handel und Handwerk, sowie der freiberuflich Tätigen an.

Der Verein setzt sich folgende Ziele:

- Wahrnehmung und Durchsetzung der Interessen des selbständigen Mittelstands auf örtlicher Ebene.
- Informationsveranstaltungen für die Mitglieder organisieren, insbesondere aktuelle Themen aus Wirtschaft und Politik betreffend.
- Entwicklung und Durchführung von Werbemaßnahmen, die auf das örtliche Angebot aufmerksam machen.
- Durchsetzung der Interessen der örtlichen Unternehmer beim Stadtmarketing Schillerstadt Marbach e. V.
- Mitarbeit im Stadtmarketing Schillerstadt Marbach e. V.
- Den Zusammenhalt der Selbständigen in Marbach stärken, insbesondere durch gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:

- Gewerbetreibende aller Art
- freiberuflich Tätige
- Führungskräfte mittelständischer Betriebe
- Eine Firmenmitgliedschaft ist möglich

Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss. Wird der Antrag abgelehnt kann der Antragsteller innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch freiwilligen Austritt (Kündigungsfrist 3 Monate zum Jahresende)
- durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.
- durch Ausschluss, der wegen grober Missachtung der Vereinsziele, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und Verweigerung der Beitragszahlung nach Mahnung, vom Vorstand auszusprechen ist. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats beim Vorstand Antrag auf Rücknahme des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung stellen. Solange ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zu Zahlung der ausstehenden Beträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch.

Interessengemeinschaft der Selbständigen Marbach e.V.

Vorsitzende: Andreas Bertele · Stephan Lücke · Friedemann Sorg

Postanschrift: Friedemann Sorg · Güntterstraße 11 · 71672 Marbach

Telefon 07144-84 15 12 · Fax 07144-84 15 13 · Volksbank Ludwigsburg · Konto 531 469 000 · BLZ 604 901 50

www.igs-marbach.de · info@igs-marbach.de

Satzung



durch Auflösung des Vereins.

Auf Beschluss des Ausschusses können verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine 2/3 Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten. Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmung des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Jedes Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Unkostenbeiträge des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Für die Zahlung des Mitgliedsbeitrags ist eine Einzugsermächtigung dem Verein zu erteilen. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus:

1) drei gleichberechtigten Vorsitzenden mit den Schwerpunktthemen:

- Stadtmarketing
- Einzelhandel/Dienstleistung
- Handwerk/Industrie/freie Berufe

2) dem Schriftführer

3) dem Kassier

4) dem Pressewart

2. Ausschuß

Er besteht aus:

a) den 6 Mitgliedern des Vorstandes

b) 5 weiteren Vereinsmitgliedern oder bis zu etwa 10 % der Mitglieder

c) den Arbeitskreisvorsitzenden oder deren Stellvertreter

Satzung



§ 8 Vorstand

dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.

Vorstand des Vereins im Sinne § 26 BGB sind die drei Vorsitzenden, wobei jeder alleinvertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an die Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen haben

die Vorsitzenden zu den Mitgliederversammlungen, Ausschuß- und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,

der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit den Vorsitzenden zu erledigen,

der Pressewart die Öffentlichkeitsarbeit, speziell die Zusammenarbeit und den Kontakt mit der Presse zu erledigen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit den Vorsitzenden zu erledigen,

der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kasse zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei, von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit den Vorsitzenden zu erledigen.

Die drei Vorsitzenden, der Schriftführer, der Pressewart, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmit-

glieder sein. Die Wahl der Vorsitzenden erfolgt schriftlich und geheim, sofern dies von einem der Betroffenen, oder von mindestens 10% der Anwesenden gewünscht wird. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss zur Durchführung der Wahl des Vorstands.

§ 9 Ausschuss

Bei der Wahl des Ausschusses ist auf die berufsmäßige Zusammensetzung zu achten. Es sollen Industrie, Handwerk, Handel, Dienstleistung und freie Berufe, jeweils ihrer Mitgliederzahl entsprechend vertreten sein. Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Gemeinderäte, die dem Verein angehören, und sachkundige Mitglieder können beratend hinzugezogen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit Amtsdauer bis zur nächsten Wahl berufen. Das gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder mit Ausnahme der Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein betreffenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13). Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung

Satzung



stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Der Ausschuss wird auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören:

- die Wahl des Vorstands und des Ausschusses
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- die Änderung der Vereinssatzung
- Entlastung des Vorstands
- Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem haben die Vorsitzenden bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses, oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (siehe Schlussbestimmung § 13), im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als

abgelehnt. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgt durch mindestens einen Vorsitzenden, mindestens 8 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung in der Marbacher Zeitung. Sie kann auch schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge müssen spätestens 3 Tage vor der Versammlung bei einem der Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über verspätet eingegangene Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Arbeitskreise

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitskreise innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen dieser Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben. Für Maßnahmen der einzelnen Fachgruppen ist jeweils eine gesonderte Kasse zu führen. Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter eines Arbeitskreises gehören kraft ihres Amtes dem Ausschuss des Vereins an.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens $\frac{2}{3}$ der Mitglieder anwesend sind und davon $\frac{2}{3}$ zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind $\frac{2}{3}$ der Mitglieder nicht

Interessengemeinschaft der Selbständigen Marbach e.V.

Vorsitzende: Andreas Bertele · Stephan Lücke · Friedemann Sorg

Postanschrift: Friedemann Sorg · Güntterstraße 11 · 71672 Marbach

Telefon 07144-84 15 12 · Fax 07144-84 15 13 · Volksbank Ludwigsburg · Konto 531 469 000 · BLZ 604 901 50

www.igs-marbach.de · info@igs-marbach.de

Satzung



anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung des Vereins bei der Stadt Marbach am Neckar hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

§ 13 Schlussbestimmung

bei Abstimmungen gelten Stimmenthaltungen als nicht anwesende Mitglieder. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 30.9.2002 beschlossen.